

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") enthalten die grundlegenden Bedingungen der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Privatbank Bellerive AG (im Folgenden "Bank") und dem Vertragspartner (im Folgenden "Kunde"). Für besondere Geschäfte gelten neben diesen AGB besondere vertragliche Vereinbarungen, die diesen AGB vorgehen. Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank anerkennt der Kunde die AGB für ihn als verbindlich.

1. Verfügungsberechtigung

Es gilt bis zum schriftlichen Widerruf ausschliesslich die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung ohne Rücksicht auf anders lautende Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Grundsätzlich werden nur die von der Bank eigens dafür ausgegebenen Vollmachtsformulare akzeptiert.

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Feststellung der Verfügungs- und Auskunftsbeziehung Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis usw.) verlangen. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der Bank amtliche Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Beibringung der Legitimationsdokumente und Übersetzungen sind durch die berechtigten Personen zu tragen.

2. Legitimationsprüfung

Die Legitimationsprüfung erfolgt mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Der Kunde hat die Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren und zu verhindern, dass Nichtberechtigte von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis nehmen können. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen beziehungsweise Betrügereien zu treffen. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Mitteilungen/Anzeigen

Mitteilungen und Anzeigen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden sind. Als Versanddatum gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Aufzeichnungen. Banklagernd zu haltende Korrespondenz gilt als ordnungsgemäss zugestellt am Datum, das sie trägt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, mittels elektronischer Kanäle wie E-Mail oder SMS erteilte Aufträge oder Instruktionen entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Mittels derartiger Medien übermittelte Erklärungen des Kunden entfalten keinerlei rechtsgeschäftliche Wirksamkeit, es sei denn, die Bank bestätigt dem Kunden, den Auftrag auszuführen. Vorbehalten bleiben anders lautende spezielle Vereinbarungen mit dem Kunden in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form.

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.bellerivebanking.ch/rechtliches) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und

Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Der Kunde hat der Bank alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen und persönlichen Angaben sowie Veränderungen (insbesondere Name, Adresse und Telefonnummer, Nationalität, Steuernummer, Steuerdomizil) sowohl ihn selber betreffend als auch seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber und Begünstigten sowie weitere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen, den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen sowie allfällig daraus entstehende wesentliche Veränderungen (z.B. der Steuerpflicht) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden.

5. Mangelhafte Zustellung

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportwegen – insbesondere infolge von Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Fälschungen, Hacking (vor allem Phishing/Spoofing-Angriffe auf den Kunden) oder Doppelausfertigungen – entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Falls infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) ein Schaden entsteht, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall, sofern der Kunde die Bank im Einzelfall nicht vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens hingewiesen hat. Beansprucht die Bank Dritte wie Korrespondenzbanken oder Broker für die Ausführung von Aufträgen, so haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

7. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang beziehungsweise erwartetem Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert 30 Tagen. Bei Fehlen einer Beanstandung innerhalb dieser Frist gelten die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszuges schliesst die Genehmigung aller in diesen enthaltenen Posten sowie allfälligen Vorbehalte der Bank mit ein.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden und zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder und Sicherheiten mit der Möglichkeit des Selbsteintrittes berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

Bei Verzug des Kunden kann die Bank jederzeit nach ihrer Wahl zwangsweise oder freihändig beliebige Pfandgegenstände ohne Rücksicht auf laufende Termingeschäfte verwerten sowie durch Leerverkäufe entstandene Positionen durch Rückkäufe glattstellen. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

9. Kontoverkehr

Die Bank bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt je nach Kontoart die anwendbaren Zinssätze, die Mindestbeziehungsweise Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Rückzugsbedingungen und Freigrenzen sowie die

Einschränkungen in der Benutzung.

Die Konten werden nach Wahl der Bank monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen unter Gutschrift beziehungsweise Belastung der vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen und Kommissionen sowie unter Belastung der Spesen der Bank und der vom Kunden zu tragenden Steuern und Abgaben. An deren Stelle können auch Tagesauszüge oder separate Buchungsanzeigen treten.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten des Kunden, der bei der Bank mehrfach Schulden hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlungen anzurechnen sind.

Die Bank kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Solche Massnahmen werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

10. Fremdwährungskonti

Guthaben in fremder Währung liegen auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfälligen Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern. Eingänge und Belastungen in einer Währung, für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben beziehungsweise zu belasten, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung besteht oder sofern der Kunde nicht rechtzeitig Instruktionen erteilt hat.

11. Zinsen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Die Bank erhebt für einzelne Leistungen eine Gebühr in Form von Zinsen, Kommissionen etc. Diese sind in den jeweils gültigen Gebührensätzen, welche auf www.bellerivebanking.ch/allgemein publiziert sind, aufgeführt und können schriftlich bei der Bank bezogen werden. Die Bank ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten. Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Entgelte allfälliger involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich belastet werden.

Die Bank behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, abzuändern beziehungsweise neue Gebühren (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben/Guthabengebühren) einzuführen und dem Kunden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt beziehungsweise die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die Bank kann die Verzinsung nach der Höhe des Guthabens abstufen.

Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und auf Verfall nicht bezahlte Darlehenszinsen (Schuldnerverzug) wird vom ausschlaggebenden Zeitpunkt an und nach Massgabe des Rechnungsverhältnisses ein von der Bank festgelegter Zinszuschlag berechnet.

Sämtliche Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden beziehungsweise können auf den Kunden überwält werden.

12. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, den Gegenwert von vorläufig diskontierten oder gutgeschriebenen, vom Schuldner jedoch nicht bezahlten Wechseln, Checks und anderen Papieren zurückzubelasten. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, check-rechtlichen und anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere

mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos des Kunden.

Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den im Zusammenhang mit der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks entstandenen Schaden.

13. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. Der Kunde entbindet die Bank von den Pflichten zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes und willigt in die nachfolgende Bearbeitung seiner Daten ein.

a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden;
- zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In- und Ausland;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder Behörden des In- und Auslandes.

b) Zur Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, zum Beispiel Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäften, die die Bank für ihre Kunden erbringt. In diesem Zusammenhang ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt.

Die entsprechende Offenlegung von Daten kann den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte, betreffen. Solche Anforderungen können sich aus inländischem oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien ergeben, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist. Der Kunde erlaubt der Bank im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt die Bank bei der Erfüllung solcher Anforderungen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

c) Zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören unter anderem die Pflege der Geschäftsbeziehung, das Marketing, Sicherheitszwecke (z.B. Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), die Produktentwicklung, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden. Dabei geht es insbesondere um folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich ihrer Bestandteile) und Daten zu den Kundenbedürfnissen.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Kunde ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Kunde deren Einverständnis sicher.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte erfordern können.

Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die Bank als angemessen erachtet, übermittelt werden.

14. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet die Verantwortung des Kunden sowie des wirtschaftlich Berechtigten für die Erfüllung in- und ausländischer steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie sämtlicher weiterer Anforderungen an die Erfüllung regulatorischer Meldepflichten im Zusammenhang mit seinem Vermögen, Einkommen oder einzelnen Transaktionen.

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Insbesondere kann sie Bargeschäfte verweigern. Zudem kann die Bank für allen bei ihr aus der Missachtung von in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen durch den Kunden entstandenen Schaden vollumfänglich Ersatz vom Kunden fordern. Der Bank steht für diese Forderung ein Pfandrecht an den Guthaben des Kunden zu, selbst wenn die Forderungen der Bank noch nicht fällig sind. Zudem kann die Bank ihre diesbezüglichen Forderungen mit Guthaben des Kunden verrechnen.

15. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimite jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

Wird die Geschäftsbeziehung gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, der Bank mitzuteilen, wohin seine bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt er dies, kann die Bank nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letztbekannte Adresse des Kunden schicken.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank ausdrücklich, ohne Vorankündigung oder zusätzliche Genehmigung Telefongespräche zwischen ihm und der Bank zu Beweis- oder Qualitätssicherungszwecken aufzuzeichnen.

18. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (zum Beispiel Zahlungsverkehr, Konto- und Depotführung, Börsen- und Devisenhandel, Rechnungswesen, Informationstechnologie und Informatik, Datenaufbewahrung, interne Revision, Druck und Versand von Bankdokumenten) an Dienstleister im Inland auslagern. Diese Dienstleister können ihrerseits weitere Dienstleister im In- und Ausland beziehen. Im Rahmen der Auslagerung können Bankkundendaten an die Dienstleister im In- und Ausland übermittelt werden.

19. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen. Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf www.bellerivebanking.ch/dokumente publiziert und können schriftlich bei der Bank bezogen werden.

20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die AGB sowie ihre übrigen Geschäftsbedingungen und Reglemente jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

21. Verhinderung von Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit der Kontakt zur Bank nicht abbricht oder ein trotzdem abgebrochener Kontakt wiederhergestellt werden kann. Er erklärt, den Inhalt des Merkblattes "Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte" zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren gelten auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit, wie etwa für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte, in Rechnung stellen sowie Geschäftsbeziehungen mit einem Sollsaldo ohne weiteres auflösen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Internationalen Privatrechts. Dies gilt insbesondere auch für intermediär verwahrte Wertpapiere (Art. 108c IPRG i.V.m. Art. 4 Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediär verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung).

Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland sowie Gerichtsstand für alle Verfahren, unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Kunden, vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstände, ist Zürich 1. Der Kunde wählt zur Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten Spezialdomizil bei der Bank. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auch in diesem Falle kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

23. Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen im Sinne einer Neuausstellung.

Depotreglement

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (im Folgenden "Depotwerte") durch die Bank.

2. Depotwerte

Depotwerte sind Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie Finanzmarktinstrumente wie Aktien, Obligationen, Geldmarktpapiere, Pfandbriefe, Hypothekartitel usw. in der Form von Wertpapieren, Wertrechten aller Art oder von Bucheffekten zur Aufbewahrung im offenen Depot und zur Verwaltung.

Es steht der Bank frei, ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte zu verlangen.

Der Kunde hat keinen Zugang zum Aufbewahrungsort.

3. Anwendungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für alle Depots sind neben den Bestimmungen dieses Depotreglements die AGB der Bank sowie besondere vertragliche Vereinbarungen anwendbar.

4. Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann – ist aber dazu nicht verpflichtet – vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf ihre Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen.

In diesem Fall führt die Bank insbesondere Verwaltungshandlungen sowie Liefer- oder Verkaufsaufträge erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Können aufgrund dieser Prüfung Handlungen oder Aufträge nicht oder nur verspätet ausgeführt werden, so trägt der Kunde den damit verbundenen Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Allfällige aus der Prüfung resultierende Kosten hat der Kunde zu tragen.

5. Aufbewahrung

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Depots an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu verwahren oder verwahren zu lassen.

6. Depotausweise

Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch – in der Regel auf Jahresende – ein Verzeichnis mit dem Bestand der verwahrten Depotwerte. Darin können auch nicht von den allgemeinen Depotbedingungen erfasste Werte und weitere Informationen enthalten sein. Über die Depotbestände und -bewegungen erhält der Kunde Belege wie Auszüge, Quittungen, Kauf- und/oder Verkaufsabrechnungen usw. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar. Die Auslieferung deponierter Gegenstände erfolgt gegen Unterzeichnung einer Quittung. Für die Auslieferung oder den

Übertrag des Depots bedarf es eines schriftlichen Auftrags des Kunden.

Bucheffekten werden im Verzeichnis und in anderen Aufstellungen der Bank nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen basierend auf den Angaben gemäss den der Bank verfügbaren branchenüblichen Informationsmitteln. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Bewertungen und weiteren im Verzeichnis enthaltenen Informationen.

Das Verzeichnis gilt als genehmigt, wenn es nicht sofort nach Empfang, spätestens jedoch innerhalb 30 Kalendertagen ab Versanddatum beanstandet wird.

7. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte werden beim massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) zur Eintragung angemeldet, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere Name und Adresse des Kunden bzw. der zur Eintragung gemeldeten Person/Firma) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer usw.) sowie allenfalls auch Dritten bekannt, die Zugang zu diesen Daten haben.

Die Bank kann, muss aber nicht, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden, aber auch auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen, insbesondere wenn die Eintragung auf den Kunden unüblich oder unmöglich ist.

8. Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Kunden errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne solche sind die Kunden nur gemeinsam verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Hinterlegung haften die Kunden solidarisch.

9. Depotgebühren, Kommissionen, Steuern usw.

Die Depotgebühren werden nach dem jeweils geltenden Tarif berechnet und belastet. Dieser ist auf www.bellerivebanking.ch/allgemein publiziert und kann schriftlich bei der Bank bezogen werden. Für Verwaltungshandlungen (Inkasso fälliger Erträge und Kapitalien, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplit usw.) wie auch für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten stellt die Bank gesondert Rechnung. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifs vor. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt beziehungsweise die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Steuern, Abgaben und Auslagen wie Porti usw. gehen zulasten des Kunden.

10. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Finanzinstrumenten Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen (im Folgenden "Vergütungen") erhalten. Die Bank erstattet dem Kunden periodisch die vereinnahmten Vergütungen.

Weitere Informationen dazu sind auf www.bellerivebanking.ch/rechtliches publiziert und können schriftlich bei der Bank bezogen werden.

11. Berücksichtigtes Marktangebot

Die Bank berücksichtigt in der Vermögensverwaltung aus einem eigens definierten Anlageuniversum Direktanlagen sowie Finanzinstrumente von sorgfältig ausgewählten Drittanbietern. Die Bank selbst bietet keine eigenen Produkte an. Dessen ungeachtet kann die Bank individuelle Anlagelösungen für den Kunden bei Drittanbietern erstellen lassen (beispielsweise strukturierte Produkte) und im Rahmen der Vermögensverwaltung einsetzen. Hersteller (Emittent) ist

bei solchen Finanzinstrumenten in jedem Fall ein anderer Finanzdienstleister. Detailliertere Informationen finden Sie auf www.bellerivebanking.ch/rechtliches und können schriftlich bei der Bank bezogen werden.

Falls der Kunde selbst Kauf- und/oder Verkaufsaufträge erteilt ("Execution-only"-Aufträge), kann er auch Finanzinstrumente wählen, welche nicht Bestandteil des Anlageuniversums sind, wobei der Kunde selber dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob solche Aufträge seinen Anlagebedürfnissen entsprechen. Bei "Execution-only"-Aufträgen führt die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt. Die Bank bietet keine Anlageberatung an und übernimmt keine Haftung für die Anlageentscheide des Kunden.

12. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor ein Kunde einen Auftrag an die Bank erteilt oder eine Finanzdienstleistung bezieht, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels der spezifischen Produktinformationen über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen beziehungsweise mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann.

Die Broschüre und die Produktinformationen sind auf www.bellerivebanking.ch/rechtliches und www.gkb.ch/produktinformationen publiziert und können schriftlich bei der Bank bezogen werden.

13. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Die Bank führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der Bank aus. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy) zusammengefasst. Diese sind auf www.bellerivebanking.ch/rechtliches publiziert und können schriftlich bei der Bank bezogen werden.

14. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen

Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgen nicht rund um die Uhr. Sie kann sich zum Beispiel durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung beziehungsweise der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner oder -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung oder der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der Bank nicht rechtzeitig vom Handelspartner oder -system bearbeitet werden, gilt sie beziehungsweise er als der Bank verspätet zugegangen.

Die Bank kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt.

Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

15. Rückgabe und Versand von Depotwerten / Transportversicherung

Die Rückgabe der Depotwerte erfolgt innerhalb der üblichen Lieferfristen am Sitz der Bank. Erfolgt ausnahmsweise ein Versand von Depotwerten, geschieht dies auf Rechnung (inklusive Versicherung) und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, nimmt die Bank die dafür erforderliche Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor, soweit dies üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft geschehen kann.

16. Vom Kunden zu treffende Massnahmen

Der Kunde ist ausschliesslich dafür zuständig, sämtliche erforderlichen Massnahmen betreffend die Einhaltung von schweizerischen oder ausländischen rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit den im Depot der Bank aufbewahrten Werten zu treffen. Dazu gehören zum Beispiel die Meldepflicht im Zusammenhang mit den rechtlich und/oder statutarisch festgelegten Grenzwerten für die Beteiligung am Kapital von kotierten Gesellschaften oder die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, welche Melde- und Anzeigepflichten der Bank zur Folge haben können.

Ebenso liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht von ihm getätigte oder veranlasste Geschäfte mit Depotwerten beziehungsweise für ihn geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen.

Es ist Sache des Kunden, sich die Informationen im Zusammenhang mit solchen Pflichten und Beschränkungen zu beschaffen.

Die Bank erstattet Meldungen und Anzeigen betreffend den Kunden nur, soweit sie dazu aufgrund des anwendbaren in- oder ausländischen Rechts verpflichtet ist. Die Bank lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank gegebenenfalls für sämtliche Schäden, die ihr und/oder ihren Kunden durch die Verletzung von schweizerischen oder ausländischen rechtlichen Pflichten durch den Kunden entstanden sind, schadlos zu halten (siehe dazu insbesondere auch die weitergehenden Regelungen in den AGB).

17. Haftung

Soweit in den AGB oder diesem Depotreglement nicht anders bestimmt, verwahrt und verwaltet die Bank die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

18. Änderungen der Bestimmungen des Reglements

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Depotreglement jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

B. Besondere Bestimmungen für offene Depots

1. Form der Aufbewahrung

Die Bank verwahrt die dem Kunden im offenen Depot zustehenden Werte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

Die Bank ist bei vertretbaren Depotwerten zur Sammelverwahrung berechtigt. Ohne spezielle Instruktion des Kunden werden Edelmetalle sammelverwahrt.

Der Kunde stimmt der Verwahrung der Depotwerte durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland zu.

Die Bank haftet nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Bank kann jegliche Haftung für eine Drittverwahrungsstelle ausschliessen, sofern Depotwerte auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei einer Verwahrungsstelle verwahrt werden, die von der Bank dafür nicht empfohlen wurde.

Der Kunde stimmt hiermit der Verwahrung seiner ausländischen Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle im Ausland, die keiner ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht, ausdrücklich zu, sofern für den betroffenen Markt beziehungsweise im entsprechenden Land keine geeignete Drittverwahrungsstelle zur Verfügung steht.

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Der Kunde erwirbt und hat nur Anspruch auf die Rechte, welche die Bank ihrerseits nach dem anwendbaren ausländischen Recht von der Drittverwahrungsstelle übertragen beziehungsweise gutgeschrieben erhält. Ist die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder die Übertragung des Verkaufserlöses erschwert oder unmöglich, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle beziehungsweise Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabe- und Zahlungsanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel unter die Kunden, wo-bei sie sich bei der Subverlosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstausschüttung garantiert.

2. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden vom Tag der Deponierung an:

- A. den Einzug oder die bestmögliche Verwertung der fälligen Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- B. die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Effekten nach den ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne dafür eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, und
- C. den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel.

Die Bank übernimmt ferner bei rechtzeitigem schriftlichem Auftrag des Kunden:

- A. die Besorgung von Konversionen;
- B. die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- C. die Entgegennahme von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Hypothekartiteln;
- D. die Ausführung von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Umstrukturierungen usw. und
- E. die Ausübung oder den Kauf beziehungsweise Verkauf von Bezugsrechten auf neue Titel; sofern die Bank bis am Vortag der letzten Börsennotiz des Bezugsrechts keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie berechtigt, das Bezugsrecht "bestens" zu verkaufen.

Steht genügend Zeit zur Verfügung, informiert die Bank den Kunden basierend auf den ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmitteln in geeigneter Weise über entsprechende bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Instruktionen auf.

Unterbleibt eine Information des Kunden oder treffen dessen Instruktionen beziehungsweise sein Auftrag nicht rechtzeitig bei der Bank ein, ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Kauft die Bank für Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Vertragspartner unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank:

- A. bei couponlosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- B. für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- C. für Hypothekartitel und Versicherungspolice.

Dem Kunden aus Verwaltungshandlungen zustehende Depotwerte und Zahlungen werden vorbehaltlich ihres Eingangs gutgeschrieben; die Bank hat auch die Möglichkeit, Depotwerte und Zahlungen erst nach deren Eingang gutzuschreiben.

Gutschriften erfolgen jeweils netto, das heisst unter Abzug von Steuern, Abgaben, Steuerrückbehalten, Spesen usw., wobei insbesondere Quellensteuerabzüge im Rahmen der normalen Abrechnungen bescheinigt werden.

Die Bank trifft in der Regel keine Vorkehrungen (z.B. Kundensegmentierung nach Quellensteuerstatus), um mögliche Quellensteuerentlastungen für den Kunden zu erreichen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch einen Steuerspezialisten beurteilen zu lassen.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel. Die Bank darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen (z.B. Internet, Presse) oder speziellen Quellen zu beschaffen und/oder dem Kunden weiterzuleiten.

Die Geltendmachung und Wahrnehmung von Rechten aus Depotwerten in Gerichts-, Betreibungs-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren sowie die dafür im Vorfeld oder während eines solchen Verfahrens erforderliche Beschaffung von Informationen sind Sache des Kunden.

3. Gutschrift und Belastung aus Kapitalzahlungen, Zinsgutschriften, anderen Erträgen, Gebühren und Spesen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

C. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

1. Aufbewahrung

Es finden grundsätzlich keine Verwaltungshandlungen hinsichtlich solcher Depotwerte durch die Bank statt. Die Bank kann vom Kunden die Bezeichnung des Inhalts und eine Wertdeklaration verlangen. Verschlossene Depots müssen derart verschlossen sein, dass ein allfälliges Öffnen normalerweise festgestellt werden kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Gegenstände oder Dokumente mit Wert nicht in verschlossenen Depots aufbewahrt werden dürfen.

2. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Dokumente oder andere geeignete Gegenstände, aber keine feuer- oder sonst wie gefährlichen, zerbrechlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden, eines Bevollmächtigten oder bei schriftlichem Auftrag des Kunden oder Bevollmächtigten durch ein Geschäftsleitungsmitglied und den Leiter Legal, Compliance & Risk einzusehen. Über jede Einsichtnahme wird ein Protokoll erstellt, das im Kundendossier abgelegt wird.

3. Haftung

Verletzt die Bank die bei der Verwahrung verschlossener Depotwerte geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie für vom Kunden nachgewiesene Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf den nachgewiesenen Wert, maximal aber auf CHF 5000, begrenzt. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt, zum Beispiel Unwetter, Erdbeben oder Brand, oder durch atmosphärische Einflüsse, Magnetfelder oder Ähnliches entstanden sind.

Bei der Rücknahme von Depotwerten hat der Kunde festzustellen, ob die Umhüllung geöffnet worden ist. Ohne sofortige Beanstandung beziehungsweise nach Aushändigung der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

4. Versicherung

Die Versicherung der Depotwerte ist ausschliesslich Sache des Kunden.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Depotreglement tritt per 1.1.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen im Sinne einer Neuausstellung.